Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 2 (1800)

Buchbesprechung: Kleine Schriften

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 03.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der aufgestellten allzu unbeschränkten Volkswahlen willen, und aus dem angenommenen Grundsatz, daß die Urversammlungen über Trutzbündnisse entscheiden sollten, verworffen; nebst dem haben besonders auch die darinn erschienenen 18 Vollziehungsräthe, und die allzugrosse Anzahl von Richtern, billigen Grund zur Verwerffung gegeben. Da der Senat alle diese wesentlichen Fehler nun abgeändert hat, so blieb der Commißion weiter nichts übrig in diesen beiden Abschnitten zu verändern, noch denselben beyzufügen, als was die natürliche Folge der Abänderungen in andern Abschnitten, von welchen diese beiden so zu sagen gänzlich abhangen, nothwendig gemacht hat. Einzig fand die Commißion gut, die Anzahl der Candidaten auf jedes Viertheil um zwey zu erhöhen, indem dieselbe die Zahl von 5 auf 7 setzte.

Vierter Abschnitt.

Von den Ur-Versammlungen.

1. Ein Viertheil bildet eine Urversammlung: sie besteht aus den Bürgern, welche seit einem Jahr in demselben Viertheil angesessen sind.

(Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Altcatholische Antwort auf die neucatholische Frage: Kann man zugeben, daß den Mönchen überhaupt, und besonders in einem republikanischen Staate ferner Seelsorge überlassen werde? Von einem altcatholischen Weltpriester. 8. 1800. (Zug b. Blunschi.) S. 64.

Welch ein Geist der Dummheit in dieser elenden Schrift herrscht, mag folgende Stelle, die wir gleich auf der ersten Seite finden, dathun. Der Vf. der Schrift: Kann man zugeben u. s. w. hatte behauptet, der Seelsorger bedürffe Welt- und Menschenkenntniß, um bis auf die Quellen der Leidenschaften hineinzudringen. Hierauf wird ihm nun hier geantwortet: „Die Quelle der unordentlichen Neigungen und Begierden findet die catholische Kirche in der Sünde unsrer ersten Eltern oder in der Erbsünde, so wie das menschliche Elend und selbst der Tod Folgen und Strafen derselben sind, und hiemit wären wir mit einemmal auf die Quelle der bösen Begierden und Leidenschaften gekommen ohne strenge Welt- und Menschenkenntniß. Und die Unfehlbarkeit der Kirche in ihrer Lehre wird mir der Bürger Verfasser doch nicht abstreiten wollen, wenn er anders seinen Namen aus dem Register der catholischen Christen nicht will ausstreichen lassen.“

Etwas über die geistlichen Ordensstände bey Anlaß der neucatholischen Frage und derselben Erläuterungen, von einem Freunde des Wahren und Guten im Canton Luzern. 8. Luzern b. Meyer u. Comp. 1800. S. 46.

Auch diese von Aberglaube und Pfaffenthum strozende Schrift, ist gegen den Verfasser des Werkgens: Kann man den Mönchen die Seelsorge übertragen, gerichtet. Der Mönchsfreund, der die Vertheidigung der Ordensstände hier übernimt, sezt die Vollkommenheit der Christenreligion darin, daß sie uns lehre, Gott das Opfer des Leibes durch die Keuschheit, das Opfer des Geistes durch den Gehorsam und das Opfer der äussern Güter durch die Armuth bringen.

De l'Unité et du Fédéralisme, considérées comme bases de la Constitution future de l'Helvétie. Traduit de l'allemand de Bernard Fréderic Kuhn, membre du gr. Conseil de la Rép. helv. 8. À Berne ch. Gessner. Juin 1800. S. 66.

Wir haben das deutsche Original dieser treflichen Schrift ausführlich angezeigt, und bey Gelegenheit dieser französischen Uebersetzung, können wir unsern Lesern die angenehme Nachricht geben, daß eine neue beträchtlich vermehrte Ausgabe der deutschen Urschrift unter der Presse sich befindet.

Grosser Rath, 7. Juli. Beschluß, der die Vollziehung bevollmächtigt, in den italiänischen Cantonen den dießjährigen Zehenden beziehen zu lassen. Eine Zuschrift des flüchtigen Exdirektor Laharpe, von Verrieres in der Grafschaft Neuenburg datirt, der gegen die wider ihn genommnen Maßregeln protestirt und nur vom Cantonsgericht im Leman will beurtheilt werden, wird verlesen und an die Vollziehung gewiesen.